

§ 19 Kleine Leistungsnachweise , fachpraktische Leistungen

(1) ¹ Kleine Leistungsnachweise werden in mündlicher Form, als Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Präsentationen oder in Form von Versuchs- bzw. Analysenauswertungen erbracht. ²Fachpraktische Leistungen werden durch Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 und praktische Arbeitsleistungen in einem Betrieb oder einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 2 erbracht.

(2) Während des Ausbildungsjahres ist in jedem Pflichtfach und im Fach Fachpraktische Ausbildung mindestens ein kleiner Leistungsnachweis zu fordern.

(3) ¹Schriftliche Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. ²Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und haben den Lerninhalt mehrerer Unterrichtsstunden sowie Grundkenntnisse zum Gegenstand. ³§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend.